

Werden andere Erzeugnisse von Nichterzeugern bezogen und weitergeliefert, ist die Verwaltungskostenumlage lediglich in Höhe von 0,3 % der geplanten Großhandelsabgabepreise als Betriebsausgabe abzugsfähig.“

7. Dem Text des § 23 Abs. 1 ist „Nacherhobene“ voranzustellen.

8. Bei § 23 ist als Abs. 3 anzufügen:

„Werden Verbrauchsabgaben wegen festgestellter Fehl- und Mehrmengen, die sich gegenüber der Markenabrechnung mit der Abteilung Handel und Versorgung ergeben, nacherhoben, sind die nacherhobenen Verbrauchsabgaben in Höhe von 50 % Betriebsausgaben, weil bei der Struktur des Handelsnetzes in den KG nicht nachweisbar ist, inwieweit diese Verbrauchsabgaben vereinnahmt worden sind. Die restlichen 50 % sind aus dem versteuerten Gewinn zu decken.“

9. Bei § 27 ist als Abs. 8 anzufügen:

„Entsprechend den Bestimmungen des Abs. 7 ist bei der Umstellung des Rechnungswesens der Kreisverbände und der Stadt- und Dorfkonsumentgenossenschaften auf das neue Rechnungswesen des volkseigenen Handels zu verfahren.“

10. Bei § 27 ist als Abs. 9 anzufügen:

„Die Körperschaftsteuerzahlung für den Monat Dezember stellt praktisch den Differenzbetrag zwischen Jahressteuerschuld und bis einschließlich Monat November geleisteter Körperschaftsteuer-Monatszahlungen dar. Zum Zahlungstermin (15. Januar) liegt das jeweilige Jahresergebnis der KG in der Regel noch nicht fest. Die zu entrichtende Körperschaftsteuer für Monat Dezember kann deshalb von der KG nur im Wege der Schätzung ermittelt werden. Von der Erhebung von Verzugszuschlägen ist abzu-Sehen, wenn die Differenz zwischen erklärtem Körperschaftsteuerbetrag Dezember und dem sich aus der Jahressteuererklärung ergebenden Körperschaftsteuerbetrag für Dezember weniger als 10 % der endgültigen Steuerschuld für Monat Dezember beträgt und der Differenzbetrag sieben Tage nach Abgabetermin für die Jahressteuererklärung entrichtet wird.“

11. In § 35 Abs. 1 ist der im ersten Satz angeführte Zeitpunkt „31. Dezember 1954“ zu streichen und zu ersetzen durch „31. Dezember 1955“.

12. § 35 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„KG sind berechtigt, die Summe der Verbraucherhöchstpreise für von der Umsatzsteuer befreite Waren (bei teilweiser Umsatzsteuerbefreiung die Summe der steuerbefreiten Teile der Verbraucherhöchstpreise) bereits bei Wareneingang vom steuerbaren Umsatz zu kürzen.

Weiterhin sind die KG berechtigt, bei Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Erklärungen die Steuervergünstigung wegen Lieferung von Mehl, Brot, Brötchen und sonstiger Backware (im Sinne von § 51 UStDB) bereits bei Wareneingang in Anspruch zu nehmen.“

13. Der letzte Satz des § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die steuerbegünstigten Großhandelslieferungen, die vom Zentrallager der KG direkt durchgeführt werden, kann in gleicher Weise verfahren werden.“

Berlin, den 28. Januar 1955 (Anordnung 9/55)

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Erhebung der Kulturabgabe.

Vom 18. Februar 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsanordnung vom 2. September 1949 (4. DAO) zur Verordnung über die Gründung eines Kulturfonds (ZVOB1. I S. 689) in Verbindung mit § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

> j

I.

Zuständigkeit

Zuständig für die Einziehung der Kulturabgabe bei Veranstaltungen im Sinne des § 3 Ziffern 1 und 2 der

4. DAO ist der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde (Gemeindesteuerstelle), in dessen Bereich die kulturabgabepflichtige Veranstaltung durchgeführt worden ist.

II.

Abgabeschuldner

1. Abgabeschuldner ist der Veranstalter.

2. Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Kulturabgabe neben dem Entgelt für seine Leistung (Eintrittspreis bzw. Konzertaufschlag) gesondert zu fordern.

III.

Anmeldung, Abrechnung und Entrichtung
der Kulturabgabe

1. Bei kulturabgabepflichtigen Veranstaltungen, die auch vergütungssteuer-, oder kinosteuerpflichtig sind, hat der Veranstalter zu den Terminen, die für die Anmeldung von Veranstaltungen bei den örtlichen Steuerstellen vorgeschrieben sind, gleichzeitig die Anmeldung für die Kulturabgabe vorzunehmen.

2. Bei ständigen (täglichen) Vorführungen der Lichtspieltheater kann der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde auf die Anmeldung verzichten.

3. Die Abrechnung und Entrichtung der Kulturabgabe hat zu dem Termin zu erfolgen, an dem die Vergütungssteuer bzw. die Kinosteuer abzurechnen bzw. fällig ist.

4. Bei kulturabgabepflichtigen Veranstaltungen, die nicht vergütungssteuerpflichtig bzw. kinosteuerpflichtig sind, gelten für die Anmeldung, Abrechnung und Entrichtung die gleichen Termine, die für die Vergütungssteuer bzw. die Kinosteuer maßgebend sind. Der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde kann in Einzelfällen Abweichungen von diesen Zeitpunkten genehmigen.

5. Die Kulturabgabe ist auf das Haushaltskonto für Gemeindesteuern der Räte der Städte bzw. der Räte der Gemeinden bei der Deutschen Notenbank einzuzahlen. Die Bezeichnung „Kulturabgabe“ ist bei